



Bundestagswahl 2021

Handlungsanweisung für Wahlvorstände zur Erhebung der repräsentativen Wahlstatistik – insbesondere zum Merkmal Geschlecht

In ausgewählten Urnen- und Briefwahlbezirken wird für die Bundestagswahl nach dem Wahltag eine Auswertung der Wahlergebnisse nach Geburtsjahresgruppe und Geschlecht durchgeführt. Die repräsentativen Auszählungen werden von den Gemeindebehörden bzw. in den Statistischen Landesämtern nach dem Wahltag vorgenommen und haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik erfolgt auf Grundlage des Wahlstatistikgesetzes.

Schutz des Wahlheimnisses

Das Wahlheimnis ist stets gewährleistet. Die Erhebung erfolgt in anonymer Form und ist ausschließlich für statistische Zwecke vorgesehen. Eine Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln ist unzulässig. Die für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Urnenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Briefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Ausgabe der Stimmzettel

Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt gewöhnlich aufgrund des im Wählerverzeichnis eingetragenen Schlüsselbuchstabens: Bei jeder und jedem Wahlberechtigten befindet sich ein entsprechender Buchstabe (A bis M). Die Stimmzettel enthalten oben einen Aufdruck (zum Beispiel „K weiblich, geboren 1962 bis 1976“).

Der Aufdruck ist keiner Einzelperson zugeordnet und lässt keinen Rückschluss auf die Stimmabgabe einzelner Personen zu.

Liste der Unterscheidungsaufdrucke

A	männlich,	geboren 1997 bis 2003
B	divers	geboren 1987 bis 1996
C	oder ohne	geboren 1977 bis 1986
D	Angabe im	geboren 1962 bis 1976
E	Geburten-	geboren 1952 bis 1961
F	register,	geboren 1951 und früher
G		geboren 1997 bis 2003
H		geboren 1987 bis 1996
I	weiblich,	geboren 1977 bis 1986
K		geboren 1962 bis 1976
L		geboren 1952 bis 1961
M		geboren 1951 und früher

Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Stimmabgabe im Wahlraum ebenfalls einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck.

Der passende Stimmzettel muss nach den Abgaben der oder des Wahlberechtigten ausgewählt werden. Macht die oder der Wahlberechtigte keine Angaben, so ist vom Wahlvorstand – zum

Beispiel aufgrund des Vornamens – eine Zuordnung vorzunehmen. Bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigte Stimmzettel ohne Unterscheidungsaufdruck sind nicht zu verwenden und vom Wahlvorstand einzubehalten.

Erhebung des Merkmals Geschlecht

Seit 1. Januar 2019 kennt das Recht drei Geschlechter (weiblich, männlich, divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag im Geburtenregister offenzulassen. Grundsätzlich sind daher auch bei der repräsentativen Wahlstatistik die Angaben für drei Geschlechter zu erheben. Aufgrund der erwarteten geringen Fallzahl beim dritten Geschlecht und bei Personen ohne Angabe eines Geschlechts im Geburtenregister, werden zum Schutz des Wahlgeheimnisses die Ausprägungen „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe im Geburtenregister“ gemeinsam erhoben.

- Frauen erhalten einen Stimmzettel, der mit „weiblich“ gekennzeichnet ist (zum Beispiel: „G weiblich, geboren 1997 bis 2003“).
- Männer, Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ sowie Personen ohne Angabe des Geschlechts im Geburtenregister erhalten einen Stimmzettel, der mit „männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister“ gekennzeichnet ist (zum Beispiel: „B männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996“).

Die Zuordnung der Schlüsselbuchstaben zu den Wahlberechtigten erfolgt aufgrund des im Melderegister registrierten Geschlechts. Die Ausgabe eines Stimmzettels mit einem anderen Schlüsselbuchstaben als dem im Wählerverzeichnis eingetragenen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann allerdings ein Stimmzettel mit anderem Schlüsselbuchstaben herausgegeben werden, zum Beispiel bei einem Hinweis der oder des Wahlberechtigten, die geschlechtliche Zuordnung sei nicht korrekt.

Argumentationshilfe

Bei Nachfragen oder Beschwerden aufgrund der gemeinsamen Erhebung sollten die Gründe für das Verfahren erläutert werden:

- Das Personenstandsrecht sieht drei Geschlechter vor (§ 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz)
- Die Fallzahlen beim dritten Geschlecht bzw. bei Personen ohne Angabe des Geschlechts im Geburtenregister sind voraussichtlich so gering, dass bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik mit eigenen Stimmzetteln für diese Personen das Wahlgeheimnis gegebenenfalls nicht gewährleistet werden kann.
- Zum Schutz des Wahlgeheimnisses wurden daher die Gruppen „divers“ sowie „ohne Angabe im Geburtenregister“ mit „männlich“ zusammengefasst.
- Die Zusammenfassung von „divers“ und „ohne Angabe im Geburtenregister“ mit „männlich“, erfolgte aus öffentlichem und politischem Interesse: Häufig werden in der amtlichen Statistik explizit Zahlen über Frauen nachgefragt.

Herausgeber

Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt (Destatis)

Publikationen online

unter www.bundeswahlleiter.de

Ihr Kontakt zu uns

www.bundeswahlleiter.de/kontakt

Telefonische Auskünfte zum Thema unter 0611 75-4863

© Der Bundeswahlleiter, Wiesbaden 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.